



Wohnen und Betreuung im Alter

Taxordnung

2025

Steinacher 13
6133 Hergiswil b. W.

Telefon 041 979 80 40
www.sankt-johann.ch
info@sankt-johann.ch

1. TAXEN

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner des St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, Hergiswil b. W. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Für Tagesaufenthalte und ausserkantonale Bewohner gilt eine individuelle Taxordnung.

1.2 Gliederung

Die Pensionskosten setzen sich aus Aufenthaltstaxen (inkl. Betreuungstaxen) und der Pflegetaxen sowie aus zusätzlichen Dienstleistungen zusammen. Die folgenden Ansätze verstehen sich pro Person und Tag auf der Basis eines Einzimmers.

1.3 Taxen

a. Aufenthaltstaxen

| Bezeichnung | Pflegestufen | Basispreis |
|--|--------------|----------------------|
| Aufenthaltstaxe Zimmer Standard (45 Zimmer) | alle | Fr. 154.00 |
| Aufenthaltstaxe Zimmer Anbau (9 Zimmer) | alle | Fr. 162.00 |
| Zuschlag Kurzeintaufenthalt ¹ | alle | Fr. 16.00 |
| Zuschlag bei aufwändiger Betreuung | alle | Fr. 15.00 – 30.00 |
| Aufenthaltstaxe Tagesaufenthalt-separate Taxordnung | alle | Fr. 40.00 – 88.00 |
| Zahlung Pflegevorleistung ² (für Langzeintaufenthalt) | alle | Fr. 4'000.00 |
| Zahlung Pflegevorleistung ³ (für Kurzeintaufenthalt) | alle | Fr. 1'000.00 / Woche |
| Rückvergütung Abzug für Zimmer in Steinacher 15 | alle | Fr. 3.00 |

- ¹ Der Zuschlag für Kurzeintaufenthalt wird max. 90 Tage erhoben. Fällt ein definitiver Entscheid für einen Daueraufenthalt innerhalb der 90Tage, entfällt der Zuschlag ab dem Folgetag des Entscheids.
- ² Diese Zahlung ist bei auswärtigen Bewohnern beim Langzeiteintritt als Pflegevorleistung einzubezahlen und wird mit der Schlussrechnung abgerechnet. Der Betrag wird nicht verzinst.
- ³ Diese Zahlung von Fr. 1'000.00 pro Woche geplantem Aufenthalt (bis zu einem max. Betrag von Fr. 4'000.00) ist bei auswärtigen Bewohnern beim Kurzeintritt als Pflegevorleistung bar zu begleichen oder beim Eintritt einzubezahlen und wird mit der Schlussrechnung abgerechnet. Der Betrag wird nicht verzinst.

Reduktionen: Bei längeren Abwesenheiten Fr. 15.00 / Tag auf die Aufenthaltstaxe (siehe allgemeine Hinweise). Bei Benutzung als Doppelzimmer 10% Reduktion auf die Aufenthaltstaxe (Belegung als Doppelzimmer nur auf ausdrücklichen Wunsch der Bewohner, z.B. bei Ehepaar zur Überbrückung).

Umfang der Leistungen

- Unterkunft in einem Einzimmer möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Einbauschränk und grösstenteils mit kleinem Kühlschränk. Dieser Vertrag ist kein Mietvertrag im Sinne des Artikels 253 ff des OR: Mietzins, Kündigungsfristen etc.
- Für private Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
- Vollpension (inkl. Tee oder offeriertes Getränk). Auf ärztliche Verordnung Diät-/Sonderkost.
- täglich ein "Zobig" mit Getränk (keine alkoholischen Getränke)
- Strom, Heizung und regelmässige Zimmerreinigung
- Anschlussmöglichkeiten für Radio und Fernsehen. Für die Geräte, Installation, Anmeldung und Serafe-Gebühren ist der Bewohner selber verantwortlich.
Bewohnende können voraussichtlich ihre bisherige Telefonnummer behalten, müssen diese aber dem St. Johann abtreten. Die Verrechnung einer Nutzungsgebühr (inkl. Anrufe innerhalb der Schweiz aber ohne kostenpflichtige Nrn. wie 0900 ...) erfolgt über die Heimrechnung.
- Bett- und Frottierwäsche
- Besorgung der Leibwäsche (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung)
- Aktivierungsangebote und Veranstaltungen, inkl. Vitalraum und Hydro-Massagebett
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- allgemeine Beratung
- obligatorische Privathaftpflichtversicherung (Selbstbehalt Fr. 200.00). Deckungssumme Fr. 10'000.00. Sollte eine höhere Deckungssumme gewünscht werden, so ist diese privat zu versichern.

St. Johann verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Solche Schritte dienen dazu, einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritten abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des St. Johann zu beseitigen.

b. Pflorgetaxen (Krankenkassenpflichtig)

| Bezeichnung | Bewohner | Versicherer | Wohnsitzgemeinde |
|----------------|-----------|-------------|------------------|
| Pflorgetaxe 1 | Fr. 23.00 | Fr. 9.60 | Fr. 4.20 |
| Pflorgetaxe 2 | Fr. 23.00 | Fr. 19.20 | Fr. 8.80 |
| Pflorgetaxe 3 | Fr. 23.00 | Fr. 28.80 | Fr. 15.50 |
| Pflorgetaxe 4 | Fr. 23.00 | Fr. 38.40 | Fr. 33.60 |
| Pflorgetaxe 5 | Fr. 23.00 | Fr. 48.00 | Fr. 49.70 |
| Pflorgetaxe 6 | Fr. 23.00 | Fr. 57.60 | Fr. 66.70 |
| Pflorgetaxe 7 | Fr. 23.00 | Fr. 67.20 | Fr. 83.80 |
| Pflorgetaxe 8 | Fr. 23.00 | Fr. 76.80 | Fr. 100.90 |
| Pflorgetaxe 9 | Fr. 23.00 | Fr. 86.40 | Fr. 117.90 |
| Pflorgetaxe 10 | Fr. 23.00 | Fr. 96.00 | Fr. 135.00 |
| Pflorgetaxe 11 | Fr. 23.00 | Fr. 105.60 | Fr. 152.10 |
| Pflorgetaxe 12 | Fr. 23.00 | Fr. 115.20 | Fr. 169.10 |

Mit der Pflorgetaxe wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten. Die Einstufung erfolgt auf den Zeitpunkt des Ereignisses und nicht auf den Tag der Einstufung. Hauseigene Pflegehilfsmittel wie Rollstuhl, Gehhilfe sind inbegriffen (ab Pflorgetaxe 1). Arztkosten, Medikamente und Heilmittel gehen zu Lasten des Bewohners und werden über den Krankenversicherer abgerechnet. Telefonanrufe auf kostenpflichtige ärztliche Notfallnummern und Mehrwertnummer oder Auslandverbindungen gehen zu Lasten des Bewohners.

c. Individuelle Verrechnung

| Bezeichnung | | Basispreis |
|---|-----------|------------------------------------|
| Näh- und Flickarbeiten | Aufwand | Fr. 60.00 / Std. |
| Begleitung ausser Haus / Dienstleistung Hauswart | Aufwand | Fr. 65.00 / Std. |
| Rollstuhlfahrzeug St. Johann (mind. Fr. 10.- verrechnet) | Aufwand | Fr. 1.00 / km |
| Telefon: Grundgebühr und Gesprächstaxen Inland | Pro Monat | Fr. 20.00 |
| Telefon aufschalten. Gebühr von Anbieter | Einmalig | Tatsächl. Kosten |
| Gebühr Kabelfernseher | Pro Monat | Fr. 10.00 |
| TV- Miete | Pro Tag | Fr. 1.00 |
| WLAN Zugang für Bewohner | | kostenlos |
| Zimmerservice aus Komfortgründen | pro Mal | Fr. 3.50 |
| Miete Mobiliar (Stühle, TV-Möbel) | Pro Monat | Fr. 15.00 |
| Seniorenmobil -Parkplatz, inkl. Strom (nach Verfügbarkeit) | Pro Jahr | Fr. 240.00 |
| Haare wickeln (durch Betreuungspersonal) | pro Mal | Fr. 18.00 |
| Haare schneiden (durch Betreuungspersonal) | pro Mal | Fr. 20.00 |
| Ausfüllen von Formularen: Hilfenentschädigung etc. | Pro Mal | Fr. 50.00 |
| Arznei / alternative Produkte (Bachblüten etc.) | Bezüge | |
| Persönliche Bezüge (Toilettenartikel, Getränke etc.) | Bezüge | |
| Eintrittspauschale für administrative Aufwände | Position | Fr. 250.00 |
| Differenz Artikel aus Migel | Bezüge | |
| Zimmerreinigung bei Ferienaufenthalt | Position | Fr. 90.00 |
| Zimmerreinigung Austritt / gewünschtem Zimmerwechsel | Position | Fr. 260.00 |
| Dienstleistungen (bei Todesfall) | Position | Fr. 260.00 |
| Medizinische Leistungen für BESA 0 eingestufte Bewohner nach geleistetem Aufwand (Std. und Materialien) | | Fr. 12.00 / pro 10 Min. Zeitraster |
| andere Dienstleistungen: Medikamenten holen, Labor etc. | Aufwand | |

2. ALLGEMEINE HINWEISE

2.1 Eintritte

- Die Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet. Muss ein Zimmer bis zu einem definitiven Eintritt vorreserviert werden, wird die Leerbettgebühr (Aufenthaltstaxe abzüglich Fr. 15.00 Verpflegungsgutschrift) verrechnet.
- Erfolgt der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin, wird bis zur Belegung des Zimmers eine Leerbettgebühr verrechnet.
- Datenschutz. Namensschilder beim Eingang, Briefkasten, Zimmertüre oder auf Listen oder Berichten sind öffentlich sichtbar. Wer Fotos oder Namensnennung von sich vom Alltag im St. Johann für Berichte, Infolyer etc. nicht veröffentlicht haben möchte, muss dies mündlich oder schriftlich bei der Leitung melden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass diese Angaben und Fotos genutzt werden dürfen.
- Ferienaufenthalte gehen nach 90 Tagen automatisch in einen Langzeitaufenthalt über.

2.2 Rechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich elektronisch mit LSV (Lastschriftverfahren) und rückwirkend. Die Rechnung ist im Zustellungsmonat zu begleichen. Bei verspäteter Einzahlung können Mahngebühren erhoben werden.

2.3 Kündigung

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses kann sowohl durch den Bewohner als auch durch das St. Johann (soziale, medizinische und finanzielle Gründe) erfolgen.

2.3.1 Kündigungsfrist

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Sie hat auf Mitte oder Ende Monat schriftlich zu erfolgen.

2.4 Austritte / Abwesenheiten

- Spital- und Kuraufenthalte
Der Austritts- und Rückkehrtag wird voll berechnet (gemäss Tarifvereinbarung mit Krankenkassen). Während der Abwesenheit wird eine Leerbettgebühr berechnet.
- Ferienabwesenheiten
Diese werden ab dem 4. Tag wie Spitalaufenthalte abgerechnet. Vorher können für Kurzaufenthalte keine Ermässigungen gewährt werden (Essen, Nichtbenützung Zimmer, etc.).
- Todesfall
Während mindestens 7 Tagen wird die Aufenthaltstaxe abzüglich des Verpflegungsbeitrages von Fr. 15.00 weiter verrechnet. Falls weitere Tage bis zur definitiven Räumung benötigt werden, sind diese zusätzlich geschuldet.

2.5 Beiträge der Ergänzungsleistungen

Die Beantragung und ihre Anpassung bei der Ausgleichskasse ist Sache des Bewohners oder des gesetzlichen Vertreters. Veränderungen der Einstufungen werden durch die Verwaltung des St. Johann der Ausgleichskasse mitgeteilt.

2.6 Hilflosenentschädigung

Bei dauernder Hilflosigkeit erhält der Bewohner nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Hilflosenentschädigung. Der Antrag hat durch den Bewohner oder den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Die Pflegedienstleitung unterstützt Sie gerne bei der Antragsstellung. Eine Haftung des St. Johann besteht nicht bezüglich Anmeldezeitpunkt.

2.7 Veränderungen

Die Pflögetaxe wird spätestens nach 14 Tagen nach dem Einzug festgelegt. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft und gegebenenfalls angepasst. Änderungen der sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die Einfluss auf die Taxen haben, sind der Leitung zu melden.

2.8 Postzustellung

Für die Bewohner steht ein abschliessbares Postfach im Parterre zur Verfügung. Auf Wunsch kann das Personal das Postfach täglich leeren und dem Bewohner zustellen. Die Verteilung der Postsendungen in die Postfächer wird von der schweizerischen Post verweigert und erfolgt deshalb durch das Personal St. Johann. Eingeschriebene Sendungen für den Bewohner werden bei der Verwaltung abgegeben und durch das Personal zugestellt. Wer nicht möchte, dass eingeschriebene Sendungen angenommen werden oder die Verteilung der Post durch das Personal erfolgt, hat dies schriftlich der Leitung St. Johann mitzuteilen. Es wird jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Postverteilung abgelehnt.

2.9 Telefonanschluss

Bewohner können ihre bisherige Telefonnummer gerne mitnehmen. Um diese in die interne Zentrale zu integrieren, muss die Telefonnummer an das St. Johann mit einem Formular abgetreten werden. Die Ummeldung an das interne System ist kostenpflichtig. Die Gebühr der Ummeldung wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Monatlich wird ein Betrag für den Anschluss berechnet, der eine Flatrate enthält. Innerhalb der Schweiz kann nach Belieben telefoniert werden. Auslandsgespräche und gebührenpflichtige Nummern werden separat verrechnet. Bei einem Wegzug muss die Nummer durch die Angehörigen nicht abgemeldet werden.

2.10 Medizinische Versorgung

Es besteht freie Arztwahl. Zurzeit bieten die Praxis Gruppe Hergiswil b. Willisau und die Hausärzte Willisau Hausbesuche im St. Johann an. Ein Heimarztmodell besteht im St. Johann nicht. Eine solche Lösung kann aber aus Qualitätsgründen eingeführt werden.

2.11 Bauliche Tätigkeiten

Unannehmlichkeiten, welche wegen baulichen Tätigkeiten entstehen, haben keine Ermässigungen bei den Taxen zur Folge.

3. ANLAUFSTELLEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Anlaufstelle für alle Anregungen, Wünsche, Unklarheiten und Beschwerden ist primär die Leitung des St. Johann, Telefon 041 979 80 40. Als nächste Instanz ist die Betriebskommission (Präsidentin Monika Kurmann, Telefon 041 979 80 81) zu kontaktieren.

Zuständig für die Festlegung der Taxordnung und der Taxen ist der Gemeinderat von Hergiswil b. W. Der Gemeinderat behält sich vor, die Taxordnung jeweils auch während eines Jahres an neue Verhältnisse anzupassen. Diese werden unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen schriftlich begründet und mitgeteilt.

3.1 Gültigkeit

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

6133 Hergiswil b. W., 26. November 2024

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:

